

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Anne Segor (GRÜNE) vom: 19.08.2010 eingegangen: 19.08.2010	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	14. Plenarsitzung Gemeinderat 21.09.2010 502 26 öffentlich Dez. 1
Denkmalschutz Seldeneck'sche Brauerei		

1. Welche Gebäude, Gebäudeteile oder Bauteile einschließlich Keller gehören zum Ensemble „Seldeneck'sche Brauerei“?

Die denkmalgeschützte Sachgesamtheit „Seldeneck'sche Brauerei“ kann mit folgender Kurzfassung umschrieben werden:

„Fabrikstraße 14 (Flstnr. 0-5082/3, 0-5283/4), Hardtstraße 35 (Flstnr. 0-5082/3), Hardtstr. 37a (Bau I, Flstnr. 0-5082), Hardtstr. 37a (Bau II, Flstnr. 0-5082/22), Hardtstr. 39c (Flstnr. 5085/12), Sonnenstraße 9 (Flst.Nr. 0-5082/5)

Ehem. Seldeneck'sche Brauerei, Brauerei bis 1920, dann Konservenfabrik, heute Kulturzentrum, Bier- und Eiskeller mit Segmentbogenfenstern, 1863 von Adolf Williard, altes Sudhaus mit Spitzbogenfenstern und neues Sudhaus mit betonter Mittelachse und Ecktürmchen, Pumpenhaus sowie das östlich anschließende weitere Funktionsgebäude, 1889 von Gustav Ziegler, zugehörige Kelleranlagen (Sachgesamtheit)“

Zum Areal zählt auch das denkmalgeschützte (§ 2 DSchG) ehem. Herrschaftshaus Hardtstr. 37 (Flstnr. 5083) der Seldeneck'schen Brauerei.

„Ehem. Herrschaftshaus der Seldeneck'schen Brauerei, neubarocker Villenbau mit Einfriedung und Garten, um 1850 errichtet, 1886 und 1929 verändert, heute Verwaltungsgebäude, in axialem Bezug zu den Fabrikgebäuden Hardtstr. 37a)“

2. Handelt es sich bei der „Seldeneck'sche Brauerei“ um ein einfaches oder um ein besonderes Denkmal?

Die ehemaligen Fabrikationsgebäude der „Seldeneck'schen Brauerei“ sind als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz, diesen Schutzstatus (§ 2) genießt auch das zur ehemaligen Brauerei zählende ehem. Herrschaftshaus.

3. Wie plant die Stadtverwaltung den Schutz von Bauteilen - wie den Kellern zur Bierherstellung -, die sich offenbar im Bereich des geplanten Bauvorhabens an der Sommerstraße (muss richtig heißen Sonnenstraße) befinden?

Im Zuge des notwendigen Planungsverfahrens wird u.a. das öffentliche Interesse an der Neuordnung des Bereiches durch eine Bebauung gegen das der Erhaltung von Denkmalsubstanz, abzuwägen sein.

Es wird dann auch zu bewerten sein, ob und inwieweit bereits in der Vergangenheit in den betroffenen Bereichen Veränderungen vorgenommen wurden. Dies geht einher mit der Beurteilung, ob die damit einhergegangenen Eingriffe in die Denkmalsubstanz die Denkmalwertigkeit so weit reduziert haben, dass ggfs. Teile aufgegeben werden können. Verbleibende Denkmalsubstanz wäre auf jeden Fall zu sichern, dies wäre in der Planung mit einer Darstellung der zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen. Diese Planung liegt der Stadtverwaltung und insbesondere den Denkmalschutzbehörden zur weiteren Beurteilung noch nicht vor.

4. Welche Auflagen will die Stadtverwaltung für Nutzung und Umgestaltung des Pumpenhauses - ebenfalls im Bereich des geplanten Bauvorhabens - erlassen?

Die Denkmalpflege verfolgt zunächst das Ziel, die bauzeitliche Substanz sowie das Erscheinungsbild möglichst zu erhalten bzw. dort, wo insoweit Verbesserungen möglich erscheinen, diese zu erreichen. Das Pumpenhaus ist in privater Hand, konkrete Nutzungsabsichten sind der Denkmalschutzbehörde derzeit nicht bekannt. Das Vorhaben des Eigentümers/Nutzers wird in einem bau- oder denkmalrechtlichen Verfahren zu beurteilen sein, das noch nicht eingeleitet ist.